

Legistische Maßnahmen

Im Jahr 2009 wurden im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres legistische Arbeiten bei einer Reihe von Gesetzesprojekten geleistet.

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (BGBl. I Nr. 5/2009): Durch die Erhöhung des Zivildienstgeldes und der Reduktion der Vergütung der Rechtsträger wurde eine Mehrbelastung der überwiegend karitativ tätigen Rechtsträger vermieden und in weiterer Folge sichergestellt, dass diese Organisationen auch weiterhin ihrer für das soziale Leben in Österreich sehr wichtigen Tätigkeiten nachgehen können.

Bundesgesetz, mit dem das Passgesetz 1992, das Gebührengesetz 1957 und das Konsulargebührengesetz 1992 geändert werden (BGBl. I Nr. 6/2009): Es wurden die innerstaatlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in Pässen und Reisedokumenten (Speicherung von Fingerabdrücken auf dem Datenträger) entsprechen zu können.

Bundesgesetz, mit dem die Europawahlordnung und das Europa-Wählerevidenzgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 11/2009): Aufgrund der Erfahrungen bei der Nationalratswahl 2008 wurde neben diversen legistischen Anpassungen eine praxisbezogene Verbesserung des Wahlkartenwesens bei Europawahlen durchgeführt.

Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert



Änderung des Passgesetzes: Auf Grund der Änderung einer EU-Verordnung muss jeder EU-Bürger über ein eigenes Reisedokument verfügen.

werden (BGBl. I Nr. 29/2009): Mit Erkenntnis vom 27. Juni 2008 (G 246, 247/07 ua.) hat der Verfassungsgerichtshof die Wortfolge „von Amts wegen“ in den §§ 72 Abs. 1, 73 Abs. 2 und 3 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) als verfassungswidrig aufgehoben. Daraufhin wurde der „humanitäre Aufenthalt“ neu geregelt. Das Gesetz sieht entsprechend dem Regierungsprogramm für die XXIV. GP Bestimmungen vor, um eine verfassungskonforme Regelung unter Wahrung der Integrität und des geordneten Vollzugs des Fremdenwesens zu gewährleisten.

Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert

wird (BGBl. I Nr. 38/2009): Ergänzung zu BGBl. I Nr. 29/2009. Adaptierung des § 69a NAG: „Besonderer Schutz“ auf Grund von Änderungen in der Exekutionsordnung.

Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungs-gesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Tilgungsgesetz 1972, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Strafregistergesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert werden (Zweites Gewaltschutzgesetz – 2. GeSchG) (BGBl. I Nr.

40/2009): Es wurden die Fristen im Zusammenhang mit der Wegweisung und dem Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen nach § 38a SPG verlängert.

Bundesgesetz, mit dem das Passgesetz 1992 und das Konsulargebührengesetz 1992 geändert werden (BGBl. I Nr. 48/2009): Auf Grund der Änderung einer EU-Verordnung muss jeder EU-Bürger über ein eigenes Reisedokument verfügen. Die Miteintragung Minderjähriger in den Reisepass der Eltern ist daher nicht mehr möglich. Für bestehende Miteintragungen wurde eine Übergangsfrist von drei Jahren geschaffen. Neben dem bereits bestehenden Expresspass kann in besonders dringenden Fällen ein „Ein-Tages-Expresspass“ beantragt werden.

Bundesgesetz, mit dem u.a. das Luftfahrtsicherheitsgesetz geändert wird (Budgetbegleitgesetz 2009) (BGBl. I Nr. 52/2009): Es wird die Möglichkeit der Inpflichtnahme großer Flughäfen zur Durchführung von Tätigkeiten der Sicherheitskontrollen vorgesehen.

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erlassen wird (BGBl. I Nr. 72/2009): In Verfolgung der Bemühungen zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die Korruption (United Nations Convention against Corrup-



„Bengalische Feuer“ im Fußballstadion: Das Pyrotechnikgesetz 2010 regelt Besitz, Verwendung, Überlassung und Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände und Sätze.

tion – UNCAC) wurde das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) auf gesetzlicher Basis eingerichtet, das bundesweit für die Vorbeugung, Bekämpfung und Verhinderung von Korruption zuständig ist. Das BAK arbeitet eng mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption (Korruptionsstaatsanwaltschaft – KStA) zusammen und nimmt die zentralen sicherheits- und kriminalpolizeilichen Aufgabenstellungen in diesem Bereich wahr.

Bundesgesetz, mit dem ein Sprengmittelgesetz 2010 erlassen (Bundesgesetz über die Schieß- und Sprengmittelpolizei – Sprengmittelgesetz 2010 – SprG) und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (BGBl. I Nr. 121/2009): Im neu erlassenen Gesetz wird das Schieß- und Sprengmittelwesen zeitgemäß geregelt. Es enthält Bestimmungen über Herstellung, Verarbeitung, Handel, Erwerb, Besitz, Verbrin-

gung, Ein- und Durchfuhr, Lagern, Überlassen, Entsorgen und Vernichten von Schieß- und Sprengmitteln.

Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Gebührengesetz 1957, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 – FrÄG 2009) (BGBl. I Nr. 122/2009): Die Änderungen dienen zum einen der Umsetzung der Vorgaben des Regierungsprogramms zur XXIV. GP, zum anderen der Umsetzung höchstgerichtlicher Rechtsprechung sowie europarechtlicher Vorgaben unter Berücksichtigung der aktuellen Judikatur des Europäischen Gerichtshofs. Vor diesem Hintergrund sollen die Änderungen auch dazu beitragen, fremdenrechtliche Verfahren unter Wahrung aller rechtsstaatlichen

Garantien effizienter zu gestalten.

Bundesgesetz, mit dem ein Pyrotechnikgesetz 2010 erlassen (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010) und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (BGBl. I Nr. 131/2009): Im neu erlassenen Pyrotechnikgesetz 2010 werden Besitz, Verwendung, Überlassung und Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschießen geregelt. Sowohl im Pyrotechnikgesetz 2010 als auch im Sicherheitspolizeigesetz sind Datenübermittlungsbestimmungen an den *Österreichischen Fußballbund* und die *Österreichische Fußball-Bundesliga* vorgesehen.

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die polizeiliche Kooperation mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) (EU-Polizeikooperationsgesetz, EUPolKG) erlassen wird sowie das Poli-

zeikooperationsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 132/2009): Mit der Schaffung eines EU-Polizeikooperationsgesetzes wurde eine einheitliche Grundlage für die umfangreichen und teils sehr spezifischen Formen der polizeilichen Kooperation mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschaffen. Weiters wurden die in den Rechtsakten enthaltenen unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der polizeilichen Kooperation in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Bundesgesetz, mit dem das Personenstandsgesetz, das Namensänderungsgesetz, das Passgesetz 1992, das Meldegesetz 1991, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden (BGBl. I Nr. 135/2009): Im Zusammenhang mit der neu geschaffenen Institution der eingetragenen Partnerschaft waren Anpassungen in einer Reihe von Gesetzen notwendig. Die umfangreichsten Änderungen enthält das Personenstandsgesetz (Einführung eines Partnerschaftsbuchs, Ausstellung von Partnerschaftsurkunden, Ermittlung durch die Bezirksverwaltungsbehörden, ob die Voraussetzungen zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft vorliegen, Begründung der Partnerschaft bei den Bezirksverwaltungsbehörden).

Auch im Passgesetz 1992, im Meldegesetz 1991, im Asylgesetz 2005, im Fremdenpolizeigesetz 2005, im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 waren Anpassungen an das „Eingetragene Partnerschaftsgesetz – EPG“ erforderlich.

Christine Schleifer-Tipp!